

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	75 (1978)
Heft:	4
Artikel:	Zur Gründung der Stiftung PRO MENTE SANA
Autor:	Wartburg, W. P. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedene spezifische Umstände im Lande prägen das Zusammenleben, wie natürlich auch die Sozialarbeit. So können z.B. aufgeführt werden:

Fehlender Schutz der Anonymität, jeder kennt jeden im Lande, jeder weiß Bescheid über den anderen; zuwenig grosses Problembewusstsein, man plagt sich durch, bis man nicht mehr kann, bricht zusammen oder "löst" das Problem kurzschnell, obwohl die Hilfe von Familie und Nachbarschaftsverband meist nicht mehr da ist, versucht man allein fertig zu werden und hat nicht den Mut, sich die dringend notwendige Unterstützung – gleich welcher Art – von einer Organisation oder einem Amt zu holen, zudem entspricht das Fremdbild des heutigen Fürsorgeamtes nicht mehr der Realität; wenn früher aus den Gegebenheiten heraus eine der Hauptaufgaben vom Fürsorgeamt die Zwangsversorgung und gesetzliche Einzelfallhilfe war, stehen heute im Vordergrund Beratung und Betreuung.

Das Bedürfnis, aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe sein Leben zu leben, ist erfreulicherweise bei vielen im Lande und in der Masse vorhanden; leider fehlt es manchmal an persönlicher Möglichkeit, dieses Bedürfnis auch zu realisieren; der schnelle Wechsel von Agrarstruktur zum hochindustrialisierten Kleinstaat hat viele aus ihrem gewohnten Rahmen herausgerissen; die kurze Zeit reichte nicht aus, mit den neuen Gegebenheiten fertig zu werden.

Ein weiteres Merkmal der "kleinen" Verhältnisse gibt auch folgendes Beispiel: Eine "Problemfamilie" bringt es fast nicht fertig, aus ihrem Teufelskreis auszubrechen. Selbst wenn es einzelnen Mitgliedern gelingen sollte, werden wir immer hören müssen, wo ihre Herkunft abstammt.

Selbstverständlich hat das überschaubare Gemeinwesen, mit seinen elf Gemeinden und der kleinen Landesverwaltung auch eine andere Seite: Informationen innerhalb der zuständigen Stellen werden schnell ausgetauscht, der Amtsweg ist kurz, Beschlüsse und Entscheidungen werden fast immer speditiv behandelt; die Bürokratie hat jenes Ausmass, wo vernünftige Arbeit noch gut möglich ist.

Es ist uns jedoch bewusst, dass permanente Öffentlichkeitsarbeit, aber auch eine Sozialarbeit, die sauber und für die Öffentlichkeit durchsichtig ist, die Not von den Hilfesuchenden effizienter beseitigen kann.

Wir sind aber auch der Meinung, dass ein Umdenken der grossen funktionierenden Mehrheit nötig sein wird, um ein freundlicheres und humaneres Dasein den Bedürftigen zu ermöglichen. Sozialarbeit allein – selbst wenn sie gut im Gemeinwesen eingebettet ist – wird es nicht schaffen.

Zur Gründung der Stiftung PRO MENTE SANA

Am 23. Februar 1978 ist in Bern die Stiftung PRO MENTE SANA gegründet worden, die neben den andern grossen Stiftungen mit sozialer Zielsetzung eine spürbare Lücke schliessen möchte.

Wer ist die PRO MENTE SANA?

Die Stiftung Forum Psychosociale und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft haben mit einem Kapital von Fr. 400 000.– eine Stiftung gegründet, welche als schweizerische Dachorganisation die Anliegen der psychisch Kranken vertreten soll. Im Stiftungsrat befinden sich zurzeit 13 Persönlichkeiten, weitere Personen sollen noch hinzugewählt werden. Durch eine fachliche und regionale Auswahl wird angestrebt, den Stiftungsrat möglichst breit und gesamtschweizerisch abzustützen. Die Geschäftsführung der Stiftung wird in einer ersten Phase durch die Herren PD Dr. Walter P. von Wartburg (Präsident), Dr. Paul Plattner (Vizepräsident), Dr. Robert Imbach und Prof. Dr. Felix Labhardt wahrgenommen. Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus Personen und Organisationen zusammen, die im Bereich der Beratung, Fürsorge und Pflege psychisch Kranker tätig sind.

Was will die PRO MENTE SANA?

Im Stiftungszweck der PRO MENTE SANA werden zur Hauptsache folgende drei Ziele umschrieben:

- Schaffung von zeitgemäßem Verständnis für das Phänomen “psychische Erkrankung”
- Vertretung der Interessen der psychisch Kranken im Rahmen von Rechtssetzung und Verwaltung
- Koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen bei der Förderung von Behandlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten

Bei der Schaffung eines zeitgemässen Verständnisses für das Phänomen psychische Erkrankung geht es in erster Linie darum, durch eine konstruktive Öffentlichkeitsarbeit psychische Leiden als Realität ähnlich der physischen Erkrankung zu akzeptieren. Vorurteile der Gemeingefährlichkeit und Unheilbarkeit sowie andere Stigmata, die dem psychischen Leiden heute noch immer anhaften, sollen beseitigt werden. Durch einen Abbau bestehender psychologischer und anderer Schranken soll auch der Wille zu helfen in weiten Kreisen der Gesellschaft gefördert werden. Durch ein gezieltes Einwirken auf die öffentliche Meinung dürften im Endeffekt sich auch die Möglichkeiten der Therapie und Wiedereingliederung verbessern.

Bei der Vertretung der Interessen von psychisch Kranken im Gesetzgebungsprozess und bei Behörden geht es darum, spezifische Patienteninteressen durch ein geeignetes Forum wahrzunehmen. Es zeigt sich immer wieder, dass sogenannte “Randgruppen” der Gesellschaft oft durchaus legitime Interessen aufweisen, die im Gesetzgebungsprozess und bei der öffentlichen Verwaltung Berücksichtigung finden sollten. Leider fehlt es an deren Vertretung durch eine repräsentative Trägerschaft. Hier will die PRO MENTE SANA sich als ein Forum für partnerschaftliche Gespräche mit Politikern und der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stellen.

Schliesslich geht es der PRO MENTE SANA auch um die Förderung von institutionellen Aktivitäten im Bereich der Therapie und Wiedereingliederung. Im Vordergrund

stehen dabei die Unterstützung und Förderung von vorhandenen Aktivitäten der lokalen Hilfswerke. Die Effizienz der heutigen Versorgungslage im Bereich der psychischen Erkrankungen soll durch geeignete Massnahmen gesamtschweizerisch verbessert werden. Die Ausbildung und Beratung aller im Pflegebereich tätigen Institutionen sollen koordiniert und gezielt auf die Bedürfnisse der psychisch Behinderten ausgerichtet werden. Die PRO MENTE SANA möchte die Vielfalt der bestehenden Bemühungen im Gebiet der psychischen Gesundheitsversorgung zum Wohle aller koordinieren.

Was besagt das Signet der PRO MENTE SANA?

Mit dem Signet der PRO MENTE SANA soll einerseits gezeigt werden, dass es sich um eine gesamtschweizerische Dachorganisation handelt. Andererseits möchte die graphische Gestaltung auf das Motto „... aus dem Schatten heraustreten“ hinweisen. Entsprechend gehört es für den gesamtschweizerischen Bereich zu den Anliegen der PRO MENTE SANA:

- ... dass die psychische Erkrankung aus dem Schatten mittelalterlicher Missverständnisse in das Licht einer aufgeklärten Öffentlichkeit heraustreten kann
- ... dass die Interessen der psychisch Kranken aus der tabuisierten Dunkelheit in die offene Repräsentation bei Parlamenten und Behörden heraustreten dürfen
- ... dass die Betreuung und Pflege psychisch Kranker aus stiller und aufopfernder Anonymität in das Bewusstsein einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe heraustreten möge.

P.D. Dr. W.P. von Wartburg
Stiftungsratspräsident

Entscheidungen

Veränderte Rechtsprechung zur Haftpflicht Urteilsunfähiger (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 54 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) steht im Gesetz dort, wo die Haftpflicht für unerlaubte Handlungen geregelt wird. Er hat folgenden Wortlaut: „Aus Billigkeit kann der Richter auch eine nicht urteilsfähige Person, die Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen.“ Durch einen Entscheid der I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes, dem die II. zustimmte, ist eine Änderung der Rechtsprechung eingetreten. Sie hat zur Folge, dass eine nicht erkennbar urteilsunfähige Person, die einen – wegen ihrer Urteils- und Vertragsunfähigkeit – nichtigen Vertrag abgeschlossen hat, der Gegenpartei den daraus entstehenden Schaden aus Billigkeit ganz oder teilweise ersetzen muss.

Das Bundesgericht ist zur Überzeugung gelangt, dass Artikel 54 OR trotz seiner systematischen Stellung im Gesetz auch auf Vertragsverletzungen des Urteilsunfähigen anzuwenden ist. Es verweist hiebei auf Artikel 99 Absatz 3 OR, demzufolge die Bestim-